

Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Lippe

3. Fortschreibung Mai 2016

Entwurf



Lippe*service*

Impressum

Herausgeber: Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4
Umwelt und Energie

Anschrift Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

Telefon: 05231/62-0

Internet: www.kreis-lippe.de

Verantwortlich
für den Inhalt: Berthold Lockstedt

Redaktion
und Kontakt: Annette Büscher-Werner

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1	Abfallrecht des Bundes	2
2.2	Abfallrecht des Landes.....	3
2.2.1	Landesabfallgesetz	3
2.2.2	Abfallwirtschaftsplan	3
3.	Allgemeine Strukturdaten.....	4
3.1	Lage und Entstehung des Kreises.....	4
3.2	Wirtschaft und Gewerbestruktur.....	5
3.3	Bevölkerung und Bevölkerungsentwicklung.....	6
4.	Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Lippe	8
4.1	AWV Lippe - Abfallwirtschaftsverband Lippe	8
4.2	GAL – Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH.....	9
4.3	Gebietskörperschaftübergreifende Kooperation	10
4.4	Weitere Vertragspartner.....	10
4.5	Erfassungssysteme im Kreis Lippe	10
4.5.1	Holsysteme.....	10
4.5.2	Bringsysteme.....	11
4.6	Gebührenbemessung.....	12
4.7	Entsorgungseinrichtungen	13
4.7.1	Kompostwerk Lemgo	13
4.7.2	Grünabfallkompostierungsanlagen	14
4.7.3	Sortieranlagen.....	14
4.7.4	Müllverbrennungsanlagen	15
4.7.5	Deponien.....	17
4.7.6	Boden- und Bauschuttdeponien	18
4.7.7	Wertstoffhöfe	19
5.	Abfallarten, Mengenentwicklung und Verbleib der Abfälle.....	20
5.1	Haushaltsabfälle.....	21
5.1.1	Hausmüll	21
5.1.2	Sperrmüll.....	22

5.1.3	Bioabfall und Grünabfall	23
5.1.4	Altpapier/PPK.....	25
5.1.5	Glas.....	26
5.1.6	Leichtverpackungen/LVP	27
5.1.7	Sonstige Wertstoffe/Textilien	28
5.1.8	Schadstoffe aus Haushalten.....	29
5.1.9	E-Schrott.....	30
5.2	Gewerbeabfälle, Infrastrukturabfälle	31
5.3	Klärschlamm.....	33
6.	Abfallvermeidung/ Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit	33
6.1	Öffentliche Beschaffung.....	33
6.2	Anreize über den Gebührenmaßstab	33
6.3	Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.....	34
6.4	Kooperationen und Vernetzung regionaler Beratungs- und Informationsangebote 36	
7.	Ressourcen- und Klimaschutz	36
8.	Fortentwicklung der Abfallwirtschaft/ Optimierungsmöglichkeiten.....	37
8.1	Optimierung der Sammelsysteme	37
8.2	Weitere Optimierungen	39
9.	Mengenprognose	41
10.	Entsorgungssicherheit.....	42
11.	Zusammenfassung	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung des Kreises Lippe 2005 – 2015	6
Abbildung 2: Prognose der Bevölkerungsentwicklung des Kreises Lippe 2014 - 2030	7
Abbildung 3: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung des Kreises Lippe 2014 und 2030	8
Abbildung 4: Vergleich des Abfallaufkommens aus privaten Haushalten in kg/E* in Deutschland, NRW und Kreis Lippe	21
Abbildung 5: Hausmüll - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	22
Abbildung 6: Sperrmüll - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	23
Abbildung 7: Bioabfall - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	24
Abbildung 8: Grünabfall - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	25
Abbildung 9: Altpapier - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	26
Abbildung 10: Glas Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	27
Abbildung 11: LVP - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	28
Abbildung 12: Sonstige Wertstoffe - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	29
Abbildung 13: Schadstoffe aus Haushalten - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	30
Abbildung 14: Gewerbeabfälle - Mengenentwicklung 2011 – 2015 in Mg und kg/E*a	32
Abbildung 15: Zusammensetzung der Gewerbeabfälle im Kreis Lippe im Jahr 2015	32
Abbildung 16: Mengenprognose	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.06.2014	6
Tabelle 2: Abfuhrbehälter und –häufigkeiten für Restmüll	11
Tabelle 3: Abfuhrbehälter und –häufigkeiten für Bioabfall und Altpapier	11
Tabelle 4: Verfüll- u. Restvolumina der in der Ablagerungsphase befindlichen BD und BBD im Kreis Lippe	19
Tabelle 5: Mengenübersicht Elektronik-Schrott	31
Tabelle 6: Darstellung der Entsorgungsverträge	42
Tabelle 7: Zusammenfassende Maßnahmendarstellung	43

a	Jahr
Abb.	Abbildung
ABG	Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGA	Arbeitsgemeinschaft Arbeit gGmbH
AML	Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke
AS	Abfallschlüssel
AVE	Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan
AWV	Abfallwirtschaftsverband Lippe
BBD	Boden- und Bauschuttdeponie
BD	Bodendeponie
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchV	Bundesimmissionsschutz-Verordnungen
C2C	Cradle to Cradle (von der Wiege zur Wiege)
ca.	circa
d.h.	das heißt
DepV	Deponie-Verordnung
DK	Deponieklasse
DSD	Duales System Deutschland GmbH
E	Einwohner
EEA	European Energy Award
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
Fa.	Firma
GAL	Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
IT	Information und Telekommunikation
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
Kg	Kilogramm

km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kWh	Kilowattstunde
L	Liter
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LAGA	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
lt.	laut
LVP	Leichtstoffverpackungen
m ³	Kubikmeter
Mg	Megagramm
Mio.	Million
MVA	Müllverbrennungsanlage
MWEIMH	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW
MWh	Megawattstunde
NKI	Nationale Klimaschutz Initiative
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖAWP	Ökologischer Abfallwirtschaftsplan
PPK	Papier, Pappe, Karton
PPP	Public Private Partnership
PV	Photovoltaik
RCL	mineralischer Recycling-Baustoff
sog.	Sogenannt
t	Gewichtstonne
TA	Technische Anleitung
Tab.	Tabelle
u. ä.	und ähnlich
u. a.	unter anderem
WEEE	Waste of Electrical and Electronic Equipment; europäische Richtlinie zu Elektroaltgeräten
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit
zzgl.	Zuzüglich

1. Einleitung

Nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die Anforderungen hieran regeln die Länder. Dieser Verpflichtung ist der Kreis Lippe erstmals mit der Erstellung und Verabschiedung seines Abfallwirtschaftskonzeptes am 10.02.1992 nachgekommen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von 5 Jahren sowie bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen. Die erforderlichen Aktualisierungen wurden in den Jahren 1999 und 2007 vorgenommen. Besteht ein Abfallwirtschaftsplan (AWP) für das Gebiet, so sind dessen Festlegungen zu beachten. Das Land hat den Entwurf eines neuen Ökologischen Abfallwirtschaftsplanes (ÖAWP) vorgelegt, der nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens am 21.04.2015 vom Landeskabinett verabschiedet wurde. Anschließend wurde der ÖAWP dem Landtag zugeleitet, um das Benehmen mit den Landtagsausschüssen herzustellen. Der Abfallwirtschaftsplan trat mit seiner Veröffentlichung am 26.04.2016 im Ministerialblatt des Landes NRW in Kraft, d.h. mit seiner Bekanntmachung wird der Abfallwirtschaftsplan Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Der neue Abfallwirtschaftsplan enthält zentrale Eckpunkte, die bei der Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu berücksichtigen sind. Daher wurde der Zeitpunkt zur Erarbeitung der Fortschreibung des AWK so gewählt, dass diese miteinfließen können. Das Abfallwirtschaftskonzept gibt nach § 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Daher enthält es u.a.

- Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll Sperrmüll und Gewerbemüll jeweils getrennt darzustellen ist,
- Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
- die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
- eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen.

Nach der Einleitung in Kapitel 1 erfolgt daher in Kapitel 2 die Darstellung der rechtlichen Grundlagen, gefolgt von den allgemeinen Strukturdaten in Kapitel 3. Kapitel 4 behandelt die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Lippe. Darauf aufbauend werden in Kapitel 5 die Abfallarten, die Mengenentwicklung und der Verbleib der Abfälle dargestellt. In Kap. 6 und 7 folgen Ausführungen zur Abfallvermeidung / Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit und zum Ressourcen- und Klimaschutz bevor in Kapitel 8 die daraus resultierenden Optimierungsmaßnahmen abgeleitet werden. Nach der Mengenprognose in Kapitel 9 und der Darstellung der Entsorgungssicherheit in Kapitel 10 werden die

fortzuführenden und neu zu ergreifenden Maßnahmen im Bereich der Abfall- und Kreislaufwirtschaft abschließend noch einmal in Kapitel 11 zusammengefasst.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Abfallrecht des Bundes

Durch das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)“, das am 01. Juni 2012 in Kraft getreten ist, erfolgte die Umsetzung der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht.

Wesentliche Änderungen sind:

- Angleichung des Abfallbegriffs (§§ 3-5)
Das KrWG gleicht den Abfallbegriff an die europäische Abfallrahmenrichtlinie an. Gleichzeitig wird der Abfallbegriff erweitert, die Beschränkung auf „bewegliche Sachen“ entfällt und es wird zwischen Abfall und Nebenprodukt unterschieden. Zudem wird das Ende der Abfalleigenschaft präzisiert.
- Einführung der 5-stufigen Abfallhierarchie
Durch § 6 des KrWG wird die bisherige 3-stufige durch die 5-stufige Abfallhierarchie ersetzt, die die Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen festlegt:
 - Vermeidung.
 - Vorbereitung zur Wiederverwertung
 - Recycling,
 - Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 - Beseitigung.
- Getrennthaltungspflichten für Bioabfälle
§ 11 KrWG schreibt die verpflichtende Einführung einer Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015 vor. Im Kreis Lippe besteht seit 1988 ein flächendeckendes 2-Tonnen-Entsorgungssystem, bei dem die Restabfalltonne und die Biotonne abwechselnd abgefahren werden. Daher besteht hier keinerlei Anpassungsbedarf.
- Getrennthaltungspflichten für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle
§ 14 sieht Getrennthaltungspflichten für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle sowie Recyclingquoten vor, die spätestens ab 2020 einzuhalten sind. Zur Förderung des Recyclings schafft das KrWG insbes. die Rechtsgrundlage für die Einführung einer „einheitlichen Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstoffverfassung in vergleichbarer Qualität“. Dahinter verbirgt sich das Wertstoffgesetz, das die Verpackungsverordnung ersetzen soll.
Im Oktober 2015 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Entwurf für ein „Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrenntverfassung von wertstoffhaltigen Abfällen“ vorgelegt. Dem dazu von verschiedenen Bundesländern eingebrachten Antrag zur „Entschließung des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz“, der im Kernpunkt eine kommunale Organisationsverantwortung für die Erfassung der Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen vorsieht, wurde vom Bundesrat am 29.01.2016 mehrheitlich zugestimmt. Die vom Bundesministerium daher angekündigte Vorlage eines überarbeiteten Arbeitsentwurfs steht bisher aus.
- Überlassungs- und Anzeigepflicht für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen

§§ 17 und 18 regeln die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie das Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen. Präzisiert werden die Ausnahmemöglichkeiten für gewerbliche Sammlungen für unvermischte Abfälle zur Verwertung. Diese sind möglich, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durchgeführt wird und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

- Abfallvermeidungsprogramme

§ 33 schafft die Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Abfallvermeidungsprogrammen.

2.2 Abfallrecht des Landes

2.2.1 Landesabfallgesetz

Das Abfallrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Damit kann das Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NW) nur die Bereiche ausfüllen, die durch das Bundesrecht nicht abschließend geregelt sind. Das LAbfG NW regelt u.a. den Inhalt und den Umfang der Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vorgaben für die Aufstellung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen, die Durchführungsbestimmungen zur Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans sowie die Abfallsatzungen und Abfallgebührensatzungen der Kommunen. Eine Anpassung des Landesabfallgesetzes NRW an das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes ist vorgesehen.

2.2.2 Abfallwirtschaftsplan

Der erste landesweite Abfallwirtschaftsplan (AWP) für das Land NRW wurde im März 2010 veröffentlicht. Im Januar 2012 hat die Landesregierung die Überarbeitung des AWP angekündigt. Dieser neue Ökologische Abfallwirtschaftsplan NRW (ÖAWP) ist nach dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens am 21.04. 2015 vom Kabinett verabschiedet worden. Danach wurde der ÖAWP dem Landtag zugeleitet, um das Benehmen mit den Landtagsausschüssen für Umwelt, Wirtschaft und Kommunales zu erreichen. Die Veröffentlichung erfolgte am 26.04.2016.

Der ÖAWP weist folgende wesentliche Ziele auf:

- Umsetzung der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie
- Entsorgungssicherheit
- Restriktive Bedarfsprüfung
- Abfallvermeidung und Wiederverwertung
- Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen und Deponien
- Regionale Entsorgungsautarkie
- Festsetzung des Prinzips der Nähe
- Regionale Kooperationen

Der AWP stellt unter Berücksichtigung der Hochrechnung der Siedlungsabfallmenge für 2024/25 die Entsorgungssicherheit in NRW sowohl für die behandlungsbedürftigen als auch für die ablagerungsfähigen Siedlungsabfälle fest. In Bezug auf die regionale Entsorgungsautarkie werden wesentliche Vorgaben gemacht, denen aus Sicht des Kreises Lippe nicht zugestimmt werden kann.

Regionale Entsorgungsautarkie:

Grundsätzlich begrüßt der Kreis Lippe die Ausführungen des AWP zur regionalen Entsorgungsautarkie sowie zum Klima- und Ressourcenschutz. Die im Kreis Lippe anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle werden seit Jahren einer thermischen Behandlung durch die Interargem unterzogen, diese erfolgt sowohl in der MVA Bielefeld-Herford als auch in der in Niedersachsen gelegenen MVA Enertec Hameln. Dabei werden unter Beachtung des Grundsatzes der Nähe die Abfallströme regelmäßig so gesteuert, dass sie zu der näher gelegenen Anlage geleitet werden. Da die Kapazität der MVA Bielefeld-Herford allein nicht ausreicht, würde die strikte Auslegung des Grundsatzes der Regionalen Entsorgungsautarkie zu einer wesentlichen Vergrößerung der Transportwege führen. Daher kann den Ausführungen des AWP nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der behandlungsbedürftige Abfall aus Lippe auch zukünftig, unter Beachtung des Grundsatzes der Nähe, durch die Interargem in der MVA Hameln entsorgt werden darf und dies nicht durch den Grundsatz der Autarkie unterbunden wird.

3. Allgemeine Strukturdaten

3.1 Lage und Entstehung des Kreises

Der 1.246,38 km² große Kreis Lippe liegt am östlichen Rand des Landes Nordrhein-Westfalen. Die nordrhein-westfälischen Nachbarkreise des Kreises Lippe sind Höxter, Paderborn, Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke sowie die kreisfreie Stadt Bielefeld. Niedersächsische Nachbarkreise sind die Landkreise Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden. Der Kreis Lippe zählt zum größten Teil zur Mittelgebirgsregion Lipper Land (der Westen, Norden und Osten), der Südwesten des Kreises wird z.T. den ebenfalls zum Mittelgebirge zuzurechnenden Einheiten (südlicher) Teutoburger Wald und (nördliches) Eggegebirge oder der zur Münsterländischen Tiefebene zählenden Senne zugeordnet. Die maximale Nord-Süd-Ausdehnung des Kreises beträgt 45 km; die maximale West-Ost-Ausdehnung 50 km.

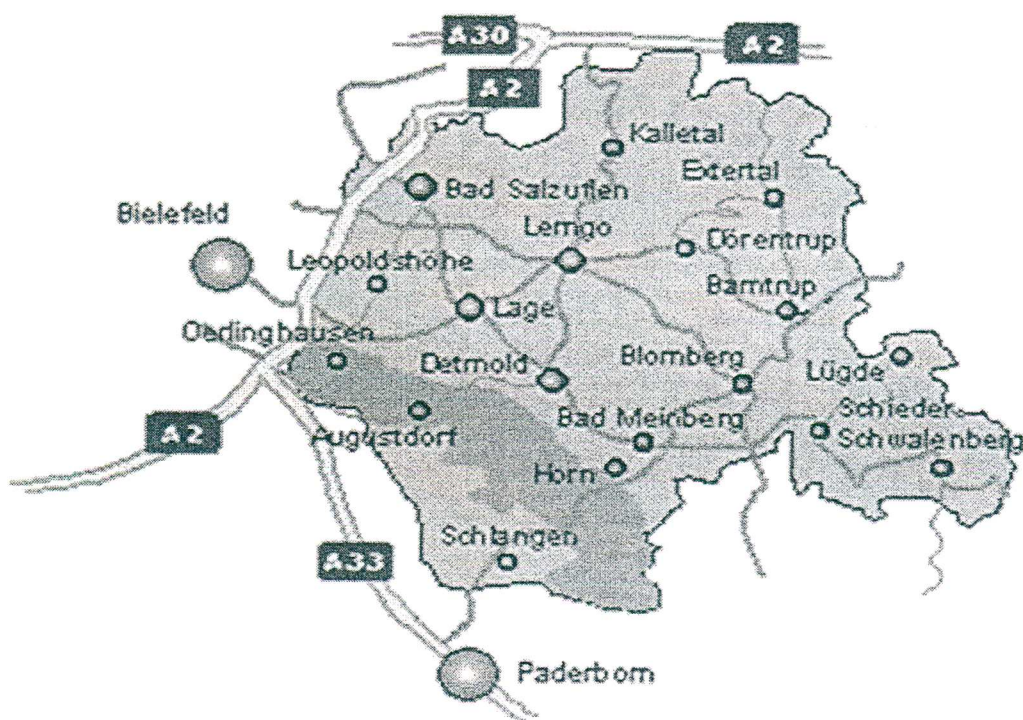
Dem Kreis gehören insgesamt 16 Städte und Gemeinden an, die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannt sind:

Gemeinde	Augustdorf
Stadt	Bad Salzuflen
Stadt	Barntrup
Stadt	Blomberg
Stadt	Detmold
Gemeinde	Dörentrup
Gemeinde	Extertal
Stadt	Horn-Bad Meinberg
Gemeinde	Kalletal
Stadt	Lage
Stadt	Lemgo
Gemeinde	Leopoldshöhe
Stadt	Lügde
Stadt	Oerlinghausen

Stadt	Schieder-Schwalenberg
Gemeinde	Schlagen

Der Kreis Lippe entstand im Rahmen der kommunalen Neugliederung der Kreise, durch die mit Wirkung vom 01.01.1973 die beiden ehemals selbständigen Kreise Detmold und Lemgo zusammengefasst wurden. Vorausgegangen war in den Jahren 1969 und 1970 die Gemeindegebietsreform, die zur Bildung der heutigen 16 Städte und Gemeinden aus den vormals 158 selbständigen Dorfgemeinden und Städten führte.

Über gut ausgebaute Autobahnen, wie die A 2 Hannover-Oberhausen, die A 33 Bielefeld-Paderborn und die A 44 Dortmund-Kassel ist Lippe an die benachbarten Zentren angebunden. Die nächsten Flughäfen befinden sich in Hannover und Paderborn/Lippstadt.



3.2 Wirtschaft und Gewerbestruktur

Von den ca. 106.400 beschäftigten Menschen im Kreis Lippe sind z. Zt. ca. 62,5 % im Dienstleistungsbereich, ca. 36,8 % im produzierenden Gewerbe und ca. 0,7 % in der Land- und Forstwirtschaft bzw. Fischerei tätig. Eine Übersicht sowie der Vergleich mit den Daten des Landes NRW sind in Tab. 1 dargestellt.